

soll das Kind nach dem Ritus für Unschuldige beerdigt werden und auch bei Anweisung einer Begräbnisstätte sollen Kinder nach Tunslichkeit berücksichtigt werden: Qui ante annos discretionis obierunt. Aber die Rubriken für die Taufe von Kindern oder Erwachsenen enthalten keine nähere Bestimmung, bis zu welcher Altersgrenze der respektive Ritus anzuwenden wäre. Dr Gassner sagt (II 63 n. 1689): Als adultus gilt der Knabe, wenn er das 14., ein Mädchen, wenn es das 12. Jahr vollendet hat, aber als Adultus nondum valide baptizatus gilt hier, wer die Unterscheidungsjahre erreicht, respektive das 7. Jahr vollendet hat. Für Kinder also, welche das 7. Jahr überschritten, wäre der Ordo baptismi adulorum zu befolgen. Ist nun eine derartige Meinung begründet? Wohl nicht. Es ist eine Privatmeinung, welche wohl auch andere Autoren vertreten mögen. Aber die authentische Erklärung des Rituale, sowie überhaupt der Libri liturgici steht dem Heiligen Stuhl allein zu. Haben wir nun eine derartige Entscheidung, bei welchem Alter der Ordo baptismi adulorum anzuwenden sei? Sicher!

Die Kirche schiebt aetas adulta bei der Taufe weiter hinauf. Eine solche Entscheidung bringen die Analecta ecclesiast. vom Jahre 1897, Tom. V. p. 482: In Baptismo conferendo servetur ordo Baptismi parvolorum, etsi baptizandi attigerint aetatem 14 annorum. Der Kardinal-Erzbischof von Paris hatte sich nämlich in dieser Angelegenheit an die S. R. C. um eine Entscheidung gewendet, die S. R. C. hatte aber diese Sache der S. R. et U. Inquis. abgetreten als wichtige Sache, welch letztere das Dubium expositum, utrum scilicet baptizari possint, servato ordine Baptismi parvolorum, ii pueri neophyti, qui in scholis catholicis admissi baptizantur ante primam Communionem. Darauf erfolgte die Antwort des S. Officium vom 10. Mai 1879: mature perpenso proposito dubio respondendum esse: Affirmative. Es betrifft dies ein Stück französisches Kirchenleben! — Pueri et puellae stehen sich da gleich. — Nur aetas canonica ad matrimonium contrahendum bestimmt für Knaben 14, für Mädchen 12 vollendete Jahre. — Derlei Kinder sollen aber bei der Taufe selbst nach Möglichkeit, wenigstens mit Hilfe ihrer Paten, antworten. — Was ist wohl der Grund dieser Entscheidung des S. Officium? Sicher ein psychologischer. Denn der Ritus baptismi adulorum mit seiner Ausdehnung und seinen Zeremonien ist wohl angepaßt der Seelenstimmung Erwachsener, nicht aber jener Seelenstimmung in den Kinderjahren. Der Priester kann also diese drei Kinder nach dem Ritus parvolorum taußen.

Sarajevo.

Prof. J. E. Danner S. J.

VII. (Taufe eines Kindes von Eltern eines kath.-orient. Ritus durch einen lateinischen Priester.) Ein katholisches Ehepaar orientalischen Ritus hatte sich in einer Gegend, wo weit nur Katholiken Ritus latini wohnen, niedergelassen. Diesem

Chepaare wurde nun ein Sohn geboren. Da dessen Eltern wenig vermöglich sind und nur in weiter Ferne etwa ein Priester ihres Ritus zu finden wäre, um dies Kind zu tauften, so bringt der Vater dasselbe zum lateinischen Pfarrer. Der Vater erscheint mit zwei katholischen Männern und stellt dem Pfarrer den einen als Taufpaten und den anderen als Firmpaten vor mit dem Bemerkung: Bei uns genügt zur Taufe und Firmung wohl ein Pate. Weil es aber in dieser Gegend, wie wir gehört haben, Brauch ist, zwei Paten, einen für die Taufe und einen für die Firmung zu nehmen, so wollen wir diesen Brauch hier auch einhalten. Verwundert äußert sich der Pfarrer: Ja, auf die Firmung ist ja noch lange Zeit; denn vor 7 Jahren werden bei uns die Kinder nicht gefirmt. Darauf erwidert der Vater: Aber unsere Priester in der Heimat firmen doch die Kinder unmittelbar und zugleich mit der Taufe. Nun klärt der Pfarrer den Vater auf, daß lateinische Priester nicht die Vollmacht haben, wie die Priester orientalischer Riten, gültig das Sakrament der Firmung zu spenden. Orientalische Ritenpriester haben wohl vom Papste die Gewalt empfangen, aber nicht wir lateinischen Priester; daher kann die Kinder nur ein Bischof firmen.

Was folgt daraus?

Bei der Völkerwanderung unserer Zeit verirren sich nicht selten Katholiken von einem orientalischen Ritus in rein römisch-katholische Gegenden. Wird nun derlei Eltern ein Kind geboren, so werden sie dasselbe dem lateinischen Pfarrer zur Taufe bringen müssen. Es erscheint vielleicht da nur ein Pate oder eine Patin. Da solche Eltern sich oft wenig auskennen, so mögen sie leicht meinen, daß das Kind, wenn es der lateinische Priester getauft hat, auch zugleich, wie in ihrem orientalischen Ritus, gefirmt sei. Damit nun aber ein solcher Täufling nicht etwa durch falsche Meinung seiner Angehörigen um die Sakramentsgnade der heiligen Firmung komme, soll der lateinische Taufpriester es niemals unterlassen, Angehörige, Paten, Eltern . . . genau aufmerksam zu machen, daß dies Kind nur getauft, nicht aber auch zugleich gefirmt sei, da bei den Lateinern nur Bischöfe, nicht auch Priester das Sakrament der Firmung spenden können. Sie sollen nun dieses Kind bei Gelegenheit entweder von einem Bischofe, oder wenn sie etwa in die Heimat zurückkehren, von einem Priester ihres Ritus firmen lassen, wosfern diese Befugnis ihren Priestern zugestanden ist. Bei Orientalen können eben Kinder nach ihrer Gewohnheit in jedem Alter gefirmt werden.

Das Taufrecht steht in Ermangelung eines Priesters für den Täufling seines Ritus jedem katholischen Priester (Pfarrer) zu und zwar der Baptismus solemnis juxta suum ritum. Aber wenn ein Kind (Erwachsener) von Eltern orientalischen Ritus von einem lateinischen Priester getauft worden ist, gehört ein derartiger Täufling jetzt nicht dem lateinischen Ritus an? Keineswegs! Die S. Congr. de Prop. F. hat dd. 6. Oktober 1863 ausdrücklich erklärt: Baptismus

a sacerdote alterius ritus, urgente necessitate ob periculum infantis vel in gravi difficultate, impediente proprium sacerdotem, colatus . . . transitum ab uno ad alterum ritum producere non potest (A. Arndt S. J. De Rituum rel. juridica ad invicem. Rom. 1895). Es ist eben allgemeiner Grundsatz der Kirche, daß die Gläubigen bei ihren angestammten Riten bleiben. Wegen der besonderen Umstände in Rußland können jetzt Konvertiten aus dem moskowitischen Schisma nach kirchlichen Bestimmungen ungehindert zum lateinischen Ritus übertreten.

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

VIII. (Dispensatio ab interpellatione conjugis infidelis.) J. E. ist mit E. E. geb. J., beide ledig und mosaisch, nach jüdischem und bürgerlichem Rechte verheiratet. Die Ehe wurde durch Scheidebrief vom k. k. Landesgericht in W. getrennt. J. E. lebt mit der Katholikin A. Sch. im Konkubinate, dem ein Kind entsprossen war. J. E. wurde katholisch getauft. Das Pfarramt J. suchte um Erlaubnis zur Trauung an. E. E. geb. J. wurde vom f. e. Ehegerichte in W. vor geladen und interpelliert. Sie beantwortete die Fragen dahin: „Ich lasse mich nicht taufen, aber ich will mit dem Katholiken J. E. in Frieden leben.“ Auf diese Antwort hin erfolgte vom f. e. Ordinariate die Entscheidung, eine Ehe des Katholiken J. E. mit der Katholikin A. Sch. ist nicht möglich. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft dringt auf Abschließung der Zivilehe und Legitimation des Kindes. Da schrieb der Vertreter der E. E. geb. J. an den f. e. Ordinariate: „Meine Klientin ist bereit, beim f. e. Ordinariate die zweite Frage auch mit Nein zu beantworten, wenn ihre Alimentation auf 40 K monatlich erhöht wird“. Mit diesem Schreiben wandte sich die Regikonferenz an das f. e. Ordinariat, worauf folgendes Reskript an das Wohnpfarramt der Ehemerber kam:

Nachdem die St. Joannes Franziskus-Regikonferenz gegen die Entscheidung des f. e. Ordinariates vom 9. Dezember 1911, Z. 11.255, den Nachweis erbracht hat, daß die Jüdin E. E. geb. J. die Interpellatio conjugis infidelis nicht der Wahrheit gemäß, sondern nur um materieller Vorteile halber zu Ungunsten des Neophyten J. E. beantwortet habe, wurde beim Heiligen Apostolischen Stuhle um Dispense angefucht und dieselbe mit Reskript des Heiligen Offiziums vom 20. März 1912 erteilt, so daß nunmehr kirchlicherseits die Ehe mit E. E. geb. J. nicht mehr entgegensteht, daß J. E. eine neue Ehe mit einer Katholikin schließe.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraša, Koop.

IX. (Impedimentum ligaminis.) Rajus und Anna sind durch 16 Jahre verehelicht, leben glücklich miteinander und erhalten in dieser Zeit 6 Kinder. Da wird plötzlich durch die Behörde entdeckt, daß Rajus einige Wochen vor der Trauung mit Anna sich mit einer anderen Frau verehelicht hatte, die noch am Leben ist. Er